

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27631, 19/28868 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der
Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den
grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame
Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)**

**Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Dr. André Berghegger, Dr.
Birgit Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Dr. Gesine Löttsch und Sven-
Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2019/1160 umzusetzen und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorzunehmen. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen. Zudem sollen weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 585	- 200	- 455	- 585	- 585	- 585
Bund	- 196	- 76	- 157	- 196	- 196	- 196
Länder	- 181	- 69	- 145	- 181	- 181	- 181
Gemeinden	- 208	- 55	- 153	- 208	- 208	- 208

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten**Erfüllungsaufwand****Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 6,4 Mio. Euro. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich durch die Änderungen in den Finanzmarktgesetzen in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567.000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 790.000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Durch die Regelung in § 19a EStG (neu) entsteht für die Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von jährlich 202.860 Euro (Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung) und 101.430 Euro (Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel). Der aus § 19a EStG (neu) resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Demgegenüber steht die durch nationale Regelungen bedingte Entlastung in Höhe von rund -743.000 Euro jährlich, sodass sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von rund 443.000 Euro ergibt. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1 Umsetzung von EU-Recht dienen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 57.000 Euro pro Jahr.

Weitere Kosten

Durch Artikel 9 dieses Gesetzes wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) um Gebührentatbestände ergänzt, die weitere Kosten für die Wirtschaft verursachen können. Darüber hinaus entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimm-enthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Be-schlussempfehlung.

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatte

Dr. André Berghegger
Berichterstatte

Dr. Birgit Malsack-Winkemann
Berichterstatte

Christian Dürr
Berichterstatte

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatte

Sven-Christian Kindler
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.